

Treuhand-News Nr. 47 Juni 2014

Der Staat spielt mit

Neuerungen und Informationen im Bereich Steuern, Buchhaltung und relevante Gesetzesänderungen, Gerichtsurteile sowie Tipps und Tricks für Unternehmer.

Guten Tag

Sie haben den kostenlosen Newsletter von KAISER BUCHHALTUNGEN GMBH abonniert. Herzlichen Dank für Ihr Interesse. Auch in dieser Ausgabe finden Sie bestimmt wieder nützliche Informationen.

- ➔ **Der Staat spielt mit**
- ➔ **Gemeinsame Bankguthaben nach dem Tod des Ehegatten nicht unproblematisch**
- ➔ **Jährlich prüfen: Opting Out noch gerechtfertigt?**

Wir wünschen Ihnen einen hohen Informationsgewinn und eine erfolgreiche Zeit. Ihr Kommentar, Ihre Kritik oder Anregungen sind willkommen.

Noch eine Bitte: Empfehlen Sie unseren Newsletter weiter an Ihre Freunde und Bekannte, damit auch diese von interessanten Tipps profitieren. Am besten leiten Sie gleich jetzt diese Email weiter. Vielen Dank.

Herzliche Grüsse
Brigitte Kaiser



KAISER BUCHHALTUNGEN GMBH

Rudolfstrasse 31 8400 Winterthur

Telefon: 052 202 84 84 Telefax: 052 202 62 49

<http://www.kaiser-buchhaltungen.ch> info@kaiser-buchhaltungen.ch

- ➔ ***Wir beraten Sie gerne und suchen gemeinsam mit Ihnen die optimale Lösung. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf. Telefon 052 202 84 84 oder via Kontaktformular: <http://www.kaiser-buchhaltungen.ch/cms/kontakt/kontaktformular.html>***

➔ **Der Staat spielt mit**

Gewinne aus Glücksspielen sind wie andere Einkommen zu versteuern. Zu den Glücksspielen zählen dabei Lotteriespiele, Sport-Toto-Wetten oder ähnliche Veranstaltungen. Die Gewinne darauf müssen in der Schweiz versteuert werden, unabhängig davon, ob die Gewinne im In- oder im Ausland erzielt wurden. Einzige Ausnahme: Falls der Geldbetrag in einem Schweizer Casino gewonnen wird, muss für den erzielten Gewinn keine Steuern bezahlt werden.

Doppelt besteuert werden Gewinne aus dem Ausland. Erstens muss am Spielort ein Quellensteuerabzug bezahlt werden und zweitens wird der verbleibende Nettogewinn in der Schweiz nochmals mittels Deklaration versteuert. Eine Rückerstattung der durch die ausländische Steuerbehörde zurückbehaltenen Quellensteuern sehen die Doppelbesteuerungsabkommen nicht vor.

Glücklich sind nur diejenigen, die in einem Schweizer Casino gewonnen haben. Hier kann der Gewinn «steuerfrei» mit nach Hause genommen werden, egal wie hoch er ist. Denn die Spielbanken zahlen die Steuern direkt an die Behörde. Dies gilt aber nur für Schweizer Casinos – im Ausland erzielte Gewinn müssen als Einkommen deklariert werden.

Alle Gewinne über 1000 Franken unterliegen der Verrechnungssteuer in Höhe von 35%. Sie kann mittels Deklaration des Gewinnes wieder zurückgefordert werden.

➔ **Gemeinsame Bankguthaben nach dem Tod des Ehegatten nicht unproblematisch**

Viele Ehepaare führen ein gemeinsames Konto, über das sie ihre Lebenshaltungskosten bestreiten. Bei diesem sog. Gemeinschaftskonto, das auf mehrere Personen lauten kann, kann einzeln über das Guthaben verfügt werden.

Beim Tod des einen Ehegatten fällt aber der Vermögensteil, der dem Verstorbenen gehört, in den Nachlass. Das bedeutet: Es könnten Pflichtteile von Erben verletzt sein, wenn die Bank das Konto auf Geheiss des überlebenden Ehegatten aufhebt oder Belastungen duldet. So können vom überlebenden Kontoinhaber aus Sicht der Erben erbrechtliche Vorschriften umgangen werden, indem Vermögenswerte abgezogen oder Ansprüche bestreitet werden. Um dem überlebenden Gatten trotzdem einen Zugriff auf die Mittel zu gewährleisten, wird von einigen Banken für das gemeinsame Bankkonto ein Comptejoint Vertrag vorgeschlagen. Mit diesem Vertrag kann jeder Partner einzeln und in vollem Umfang über das Konto verfügen, auch nach dem Tod des Partners. Jedoch verneinen bereits einzelne Gerichte die Zulässigkeit dieser Verträge, da sie erbrechtliche Vorschriften verletzen.

Empfehlenswert ist es, dass jeder Ehepartner ein eigenes Konto für die flexible Verwendung hat, mit gegenseitiger Vollmacht. Daneben könnte ein gemeinsames Haushaltskonto für die monatlichen Verpflichtungen geführt werden, mit gerade soviel Geld, wie für die laufenden Ausgaben gebraucht wird.

➡ **Jährlich prüfen: Opting Out noch gerechtfertigt?**

Seit dem 1. Januar 2008 können sich juristische Personen, die im Jahresdurchschnitt weniger als zehn Vollzeitstellen zählen, von der Pflicht zur Prüfung ihrer Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle befreien lassen. Dieser einmal beschlossene Verzicht – das sog. «Opting Out» – muss regelmässig überprüft werden.

Bei der Berechnung der Vollzeitstellen sind Lehrlinge und Praktikanten zu berücksichtigen und Teilzeitstellen anteilig gemäss ihrem Pensum. Wird die Anzahl von zehn Vollzeitstellen in einem Geschäftsjahr im Jahresdurchschnitt erreicht, muss anlässlich der Generalversammlung eine Revisionsstelle gewählt und ins Handelsregister eingetragen werden – das Unternehmen muss eine eingeschränkte Revision durchführen lassen.

Da der Verwaltungsrat anlässlich des Opting Outs eine entsprechende Erklärung abgegeben hat, liegt die Pflicht zum Einhalten der entsprechenden Vorschriften bei ihm. Wird die Jahresrechnung eines Unternehmens nicht ordnungsgemäss geprüft, haftet er für die Schäden, die aufgrund einer Pflichtverletzung entstehen.

Es bietet sich somit an, jährlich zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für einen Verzicht auf die Prüfung der Jahresrechnung gegeben sind. Neben den rein gesetzlichen Regeln ist nicht zuletzt immer auch der erweiterte Nutzen einer Revision der Jahresrechnung in die Erwägungen einzubeziehen.

Folgen Sie uns auf Twitter



und Facebook



PS: Unser Newsletter-Archiv finden Sie auch auf unserer Website unter:

<http://www.kaiser-buchhaltungen.ch/cms/newsletter.html>

PPS: Fordern Sie jetzt gleich Ihr Gratis-Exemplar unseres neuen Ratgebers an:

www.buchhaltungsratgeber.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.